

Stand: Juni 2019

Hinweise für Lehrkräfte

1. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand oder in die Rente

- a) **Sie sind Lehrerin oder Lehrer im Beamtenverhältnis und möchten Ihren Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, um länger an einer Schule in Nordrhein-Westfalen zu unterrichten?**

Dann dürften nachstehende Informationen für Sie von Interesse sein:

Verbeamtete Lehrkräfte, die bereit sind, über die individuelle Regelaltersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu verbleiben, können ihren Ruhestand auf Antrag hinausschieben.

Dazu muss ihre Tätigkeit der Sicherung der Unterrichtsversorgung dienen und somit im dienstlichen Interesse liegen.

Besoldungszuschlag

Diejenigen Lehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt bereits den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erarbeitet haben, erhalten ab dem Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze einen nicht ruhegehaltsfähigen Besoldungszuschlag in Höhe von zehn Prozent des Grundgehalts (§ 71a LBesG NRW).

Erhöhung der Ruhegehaltssatzes

Lehrkräfte, die Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent noch nicht erreicht haben, erhöhen durch die Fortsetzung ihrer Tätigkeit im Beamtenverhältnis ihre Versorgungsansprüche um jährlich knapp 1,8 Prozent (§ 16 Abs. 1 LBeamVG NRW)

- b) **Sie sind Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis und möchten den Zeitpunkt der Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses hinausschieben, indem Sie bereits während des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Land NRW eine entsprechende einvernehmliche Vereinbarung treffen?**

Dann sollten Sie Nachstehendes wissen:

Ihr Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats in dem Sie das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze (individuelle Regelaltersgrenze erreichen (§ 33 Abs. 1 TV-L).

Nach § 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch VI besteht die Möglichkeit, durch vertragliche Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitraum über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze ggf. auch mehrfach hinauszuschieben. Sie würden also später in Rente gehen und Ihre Regelaltersrente erst später in Anspruch nehmen. Dies würde sich positiv auf Ihre Rente auswirken, weil sie einen Rentenzuschlag erhalten und sich die Rente durch die laufenden Rentenversicherungsbeiträge erhöhen würde. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung müssen nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr entrichtet werden.

2. Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente

Sie sind Lehrerin oder Lehrer und bereits im Ruhestand oder Rente und könnten sich vorstellen, wieder an einer Schule in Nordrhein-Westfalen zu unterrichten?

Dann dürften nachstehende Informationen zu den Rahmenbedingungen einer Beschäftigung als Lehrkraft für Sie von Interesse sein:

Wie finde ich eine Einsatzmöglichkeit?

Bitte nehmen Sie Kontakt mit Schulleitungen von Schulen auf, die einen Bedarf auf www.verena.nrw.de veröffentlicht haben. Alternativ empfiehlt es sich, mit der Schulleitung der ehemaligen Schule oder von Schulen in Ihrem Wohnumfeld in Kontakt zu treten.

Wie werde ich beschäftigt?

Unabhängig von den im aktiven Dienst erreichten Beförderungs- und Funktionsämtern erfolgt eine Beschäftigung in der Funktion als Lehrerin oder Lehrer in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

Über die Dauer ist nach Sachlage im Einzelfall zu entscheiden.

Im Falle des Einsatzes als Vertretungskraft wird der Arbeitsvertrag über den Zeitraum des konkreten Vertretungsbedarfs der Schule geschlossen.

Zur Deckung des Grundbedarfs ist es auch möglich, dass sich Schule und Lehrkraft einvernehmlich über einen Zeitraum für das Arbeitsverhältnis einigen und der Arbeitsvertrag entsprechend befristet wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 6; § 14 Abs. 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)). Dies ermöglicht es den Lehrkräften,

Rücksicht auf ihre privaten Belange zu nehmen und den Schulen schulorganisatorisch sinnvolle Befristungszeiträume zu vereinbaren.

Wie werde ich eingruppiert?

Die Eingruppierung erfolgt in der Funktion als Lehrkraft nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Beispiele für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung (Erste und Zweite Staatsprüfung) – "Erfüller" bei entsprechender Verwendung (Abschnitt 1 TV EntgO-L)

Entgeltgruppe	Befähigung für das Lehramt
11	an der Grundschule oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
13	für sonderpädagogische Förderung
13	an Gymnasien und Gesamtschulen (in der Tätigkeit von Studienräten)
13	an Berufskollegs

Lehrkräfte, die nicht über eine volle Lehramtsbefähigung verfügen, sind nach Abschnitt 2 TV EntgO-L eingruppiert.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem unterrichtlichen Einsatz und nach dem jeweiligen Ausbildungsniveau. Die Berufserfahrung wird bei der Stufenzuordnung im Rahmen der tarifrechtlichen Regelungen berücksichtigt. Über die Zuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen.

Die jeweils aktuelle Entgelttabelle ist im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Bildung eingestellt

(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/BesoldungEntgelt/Informationen-zum-Entgelt.pdf>).

Steuern

Die Erwerbseinkünfte sind zu versteuern. Zweiteinkommen werden regelmäßig nach Steuerklasse VI versteuert.

Hinweise für Pensionärinnen und Pensionäre

Hinzuverdienstgrenze

Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die wieder im öffentlichen Dienst - dann als Tarifbeschäftigte - beschäftigt werden, ist nach § 66 Abs. 13 LBeamtVG die Hinzuverdienstgrenze nach geltender Rechtslage bis zum 31.12.2019 ausgesetzt. Zurzeit ist ein Gesetzesvorhaben in Planung, die Hinzuverdienstgrenze über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Jahr 2024 auszusetzen.

Damit ist es für pensionierte Lehrkräfte finanziell attraktiv, vorübergehend auch in einem größeren Stundenumfang wieder zu unterrichten. Sie müssen nicht mit Abzügen von ihrem Ruhegehalt rechnen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung berücksichtigt die Rechtslage von Amts wegen bei der Zahlung der Entgelte/Versorgungsbezüge.

Für Lehrkräfte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten sind, gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu im Bedarfsfall vom Landesamt für Besoldung und Versorgung beraten lassen.

Weitergehende Informationen erhalten Sie hier:

https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/regelung_ss_66_lbeamtvg_nrw.pdf

Pensionärinnen oder Pensionäre, die zusätzlich zu den Versorgungsbezügen Rentenansprüche haben (z.B. Witwenrente/Witwerrente) wird empfohlen, sich bei der Deutschen Rentenversicherung zu erkundigen, ob ein zusätzliches Erwerbseinkommen zu Änderungen im Bezug führt.

Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt unverändert.

Sozialversicherung

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Hinweise für Lehrkräfte in Rente

Hinzuverdienstgrenze

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen.

Bei lebensjüngeren Rentnerinnen und Rentnern gibt es differenzierte Hinzuverdienstregelungen. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.

Sozialversicherung

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht für die Beschäftigten Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, sofern nicht nur eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung (450 € im Monat) ausgeübt wird. Es besteht keine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Bei einem Rentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze sollten sich betroffene Lehrkräfte vom zuständigen Sozialversicherungsträger beraten lassen.